

Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen

Hinweise der AGBF (Stand 11.05.2015)

Die Katastrophenschutzbehörden in den Bundesländern haben auch die Gefahrenabwehr zu organisieren und zu verantworten, die als Folge von Störfällen in Kernkraftwerken oder sonstigen kerntechnischen Anlagen erforderlich wird.

Als Hilfestellung für die Katastrophenschutzbehörden hat die Strahlenschutzkommission (SSK) beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit Empfehlungen herausgegeben und ständig aktualisiert, zuletzt als Folge der Erkenntnisse aus dem Reaktorunfall in Fukushima (Japan) vom 11.03.2011.

Die erste Fassung der **Rahmenempfehlungen (RE) für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen** der SSK wurde in der Innenministerkonferenz am 11.06.1999 und im Länderausschuss für Atomkernenergie – Hauptausschuss - am 06.04.1999 verabschiedet (Bekanntmachung vom 09.08.1999 im GMBI. 1999, S. 538 – 587). Mit Datum vom 21.09.2008 wurden die Rahmenempfehlungen nochmals aktualisiert /1/ (Bek. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – BMU – vom 19.12.2008, GMBI. S. 1278) /1/.

Aufgrund des Reaktorunglücks in Fukushima (Japan) vom 11.03.2011 erfolgte eine Anpassung der Rahmenempfehlungen, in dem die SSK die „**Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken**“ mit Stand 13./14.02.2014 herausgegeben hat /2/. Durch die neuen Empfehlungen wird die Ziffer 3.7 der Rahmenempfehlungen /1/ aus 2008 hinsichtlich der Planungsgebiete aktualisiert.

Im Kern wurden die Planungsradien für Evakuierungen und die Kaliumjodidprophylaxe erweitert. Das Planungsgebiet umfasst nun die gesamte Bundesrepublik, so dass sich alle Katastrophenschutzbehörden mit den Maßnahmen befassen müssen.

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung vom 11./12.06.2014 die Länder gebeten, die um die geänderten „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ aktualisierten „Rahmenempfehlungen für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen“ im Katastrophenschutz zu berücksichtigen.

Zwischenzeitlich liegt auch der „Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Fukushima“ der Innenministerkonferenz (IMK), Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung mit Stand: 10.10.2014 vor /3/. In diesem Bericht werden die wesentlichen, durch die Katastrophenschutzbehörden zu planenden Schutzmaßnahmen genannt:

- Lenkung und Beschränkung des Straßenverkehrs
- Aufforderung zum Aufenthalt in Gebäuden
- Ausgabe und Aufforderung zur Einnahme von Kaliumjodidtabletten
- Evakuierung
- Warnung der Bevölkerung vor dem Verzehr von frisch geernteten Lebensmitteln
- Veranlassung von Verkehrsbeschränkungen für Schienenverkehr, Schifffahrt und ggf. Luftverkehr
- Information der Wassergewinnungsstellen
- Sperrung kontaminierter Wassergewinnungsstellen
- Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen zur Dekontamination und ärztlichen Betreuung der Betroffenen

Die Rahmenempfehlungen sowie die nachfolgend veröffentlichten Empfehlungen zur Gefahrenabwehr reflektieren in erheblichem Umfang auf Ressourcen und Zuständigkeiten der Katastrophenschutzbehörden. Zur Entscheidungsfindung durch die für die Einführung und Umsetzung der Rahmenempfehlungen in den Bundesländern zuständigen politisch und administrativ Verantwortlichen gibt die AGBF folgende Hinweise:

1. Sofern es im Umfeld kerntechnischer Anlagen zu Gefahrenabwehrmaßnahmen der zivilen Gefahrenabwehrbehörden kommen soll bzw. kommen muss, liegt die Verantwortung für die operativ-taktischen und die administrativ-organisatorischen Maßnahmen bei den nach Landesrecht zuständigen Katastrophenschutzbehörden. Die Einsatzleitung zur Organisation der operativ-taktischen Maßnahmen (z.B. Führungsstab) liegt i.d.R. in den Händen von Führungskräften der kommunalen Feuerwehren. Die Einsatzkräfte zur Durchführung der operativ-technischen Maßnahmen werden im Kern durch die Feuerwehren und die privaten Hilfsorganisationen sowie das Technische Hilfswerk (THW) gestellt.

2. Die Rahmenempfehlungen der SSK stellen eine wertvolle Hilfe und Erkenntnisquelle für die Katastrophenschutzbehörden dar. Die in den Rahmenempfehlungen dem Katastrophenschutz (KatS) zugewiesenen Zuständigkeiten bzw. Maßnahmen sind jedoch so umfangreich, dass befürchtet werden muss, dass die Katastrophenschutzbehörden in vielen Fällen einer auf Basis der Rahmenempfehlungen entstehenden Erwartungshaltung an die Leistungsfähigkeit und Durchhaltefähigkeit des Katastrophenschutzes nicht entsprechen können.
 Die Aufgaben und Erwartungen an die operativen Kräfte des Katastrophenschutzes steigen aufgrund der erweiterten Evakuierungsmaßnahmen /2/ nochmals an. Es muss davon ausgegangen werden, dass mit der Evakuierung der Bevölkerung systembedingt auch viele der (überwiegend ehrenamtlichen) Einsatzkräfte im Evakuierungsgebiet ausfallen, da sie selbst von den Evakuierungsmaßnahmen betroffen sind. Hieraus folgt, dass Einsatzkräfte aus der weiteren Umgebung in das evakuierte Gebiet einrücken müssen, um hier den Brandschutz (und sonstige Maßnahmen der Gefahrenabwehr) möglichst lange sicherstellen zu können.

3. Durch die formale Einführung der Rahmenempfehlungen (RE) der SSK in einzelnen Bundesländern per Erlass (z. B. in Niedersachsen) haben die Aussagen und Festlegungen der RE verbindlichen (Gesetzes-)Charakter erhalten. Da die Radien der in den RE definierten Planungszonen jedoch auch die Gebietskörperschaften benachbarter Bundesländer überstreichen (in denen die RE nicht Gesetzeskraft haben), stellt sich die Frage der Verbindlichkeit der Maßnahmen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in diesen Ländern.

4. Das mit der Herausgabe der Rahmenempfehlungen durch die SSK verfolgte Ziel, bei der besonderen Katastrophenschutzplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen im gesamten Bundesgebiet soweit wie möglich nach gleichen Grundsätzen zu handeln, ist von elementarer Wichtigkeit und sollte durch die Länder dahingehend unterstützt werden, dass die Rahmenempfehlungen inhaltsgleich Gültigkeit erhalten und umgesetzt werden. Dies ist aktuell nicht der Fall.
Die (negativen) Erfahrungen aus dem nicht abgestimmten Agieren und Informieren deutscher Behörden nach dem Unglück im KKW Tschernobyl am 26.04.1986 machen deutlich, dass ein unabgestimmtes Handeln der staatlichen Stellen - bis hin zu einer teils widersprüchlichen Bevölkerungsinformation und Medienarbeit - zu einer Verunsicherung der Bevölkerung und zu erheblichem Misstrauen gegenüber den Gefahrenabwehrbehörden führen kann (siehe auch RE, Ziffer 1).

Die Notwendigkeit eines länderübergreifend abgestimmten Handelns der Gefahrenabwehrbehörden unterstreicht auch die zutreffende Feststellung unter Ziffer 1 (Seite 7) der Rahmenempfehlungen /1/, dass die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Sofortmaßnahmen auch außerhalb des besonderen Planungsbereiches durch die Katastrophenschutzbehörden durchzuführen sind. Nach der Fortschreibung der RE durch die SSK und der Veröffentlichung der „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“ /2/ ist die gesamte Bundesrepublik als „Planungsbereich“ zu betrachten. Insofern werden sich alle Katastrophenschutzbehörden in Deutschland mit der Thematik auseinandersetzen müssen.

5. Es ist zu bedenken, dass der gem. Ziffer 3 der Rahmenempfehlungen /1/ zu erstellende Katastrophenschutzplan gem. Ziffer 3.11 der RE offen zu legen ist. Auch aus diesem Grunde ist es sinnvoll, die eigenen Planungen anhand von Planspielen bzw. (Voll-)Übungen zu überprüfen.

6. In den Rahmenempfehlungen wird ausgeführt, dass diese sinngemäß auch auf andere kerntechnischen Anlagen (Forschungsreaktoren, Brennelementzwischenlager, Brennelementfabriken etc.) übertragbar sind. Hier sollte durch die jeweiligen Genehmigungsbehörden in Verbindung mit den obersten Katastrophenschutzbehörden der Länder vorgegeben werden, ob und ggf. in welchem Umfang die Rahmenempfehlungen als Maßstab für die Gefahrenabwehrplanung herangezogen werden sollen. Es erscheint sinnvoll, hier z.B. zwischen KKW und Brennelementzwischenlagern zu differenzieren, z.B. hinsichtlich der Frage, ob es bei der Lagerung von Kernbrennstoffen zur Freisetzung von radioaktivem Jod in erheblichem Umfang kommen kann.

7. Hinweise zu einzelnen Aspekten der Rahmenempfehlungen /1/:

- 7.1. Die unter Ziffer 3.3.1 beschriebenen Grundlagen der Zusammenarbeit bedürfen hinsichtlich der länderübergreifende Zusammenarbeit und Kommunikation offensichtlich noch der Konkretisierung und Ausgestaltung. Siehe hierzu auch den Bericht der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kommunikation“ mit Stand 11.03.2014 /6/.
- 7.2. Die in den Rahmenempfehlungen richtiger Weise geforderte Harmonisierung bzw. Einheitlichkeit der Führungssysteme erfordert Abstimmungen zwischen den Bundesländern, die so offensichtlich noch nicht vollständig umgesetzt sind. Dies gilt auch und besonders in Bezug auf die Gewährleistung einer einheitlichen Lagebeurteilung bzw. der Ermittlung einer gemeinsamen (länderübergreifenden) radiologischen Lage. Siehe hierzu auch den Bericht der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kommunikation“ mit Stand 11.03.2014 /6/.
- 7.3. Die unter Ziffer 3.7.8, 3.8.4 und 3.10.2 der Rahmenempfehlungen geforderten Instrumente zur unverzüglichen bzw. kurzfristigen Warnung und Information der Bevölkerung stehen nicht flächendeckend zur Verfügung. Dies gilt insbesondere für die unter Ziffer 4.4 der RE geforderte Weckfunktion.
- 7.4. Es muss in Zweifel gezogen werden, ob einzelne „Maßnahmen bei Katastrophenalarm“ gem. Ziffer 3.10.2 der Rahmenempfehlungen - insbesondere nach der Anpassung der Planungszonen (siehe nachfolgende Tabelle) - in ausreichendem Umfang vorbereitet und durchgeführt werden können. Dies gilt sowohl für die Evakuierung der Bevölkerung sowie für den Betrieb der Notfallstationen zur Dekontamination der betroffenen Bevölkerung, als auch bezüglich der Verteilung von Kaliumjodidtabletten (s.u.: Ziffer 8 dieser Hinweise).

Planungszone	Maßnahmen	Empfehlung 2008	Empfehlung 2014
Zentralzone	Aufenthalt in Gebäuden Jodtabletten 6 h Evakuierung 6 h	2 km	5 km
Mittelzone	Aufenthalt in Gebäuden Jodtabletten 12 h Evakuierung 24 h	10 km	20 km
Außenzone	Aufenthalt in Gebäuden Jodtabletten Messen Warnung / Information	25 km	100 km
Fernzone	Messen Jodtabletten für - unter 18 Jahre +Schwangere	100 km	Bundesgebiet

Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken /2/

Die Ausstattung und Ausbildung der Feuerwehren im Bereich des ABC-Dienstes orientiert sich zunächst an der FwDV 500, welche im Kern nicht auf die besonderen Maßnahmen nach einem Störfall in kerntechnischen Anlagen ausgerichtet ist. Auch die Ergänzung des Bundes im Bereich der ABC-Gefahrenabwehr versetzt die Feuerwehren nicht in die Lage, eine Gefahrenabwehr durchzuführen, die den

Rahmenempfehlungen der SSK entspricht. Derzeit bestehen noch erhebliche Divergenzen zwischen den Aufgabezuweisungen entsprechend den o. g. Rahmenempfehlungen und den tatsächlichen Möglichkeiten des Katastrophenschutzes.

Die den Ländern durch den Bund für den ABC-Dienst bislang zur Verfügung gestellten Dekon-Kapazitäten (LKW Dekon-P) sind auf die Dekontamination von Einsatzkräften ausgelegt und reichen nicht aus, um die Bevölkerung zu dekontaminieren. Dies gilt auch und besonders für die Dekontamination von Verletzten, soweit die Ausstattung der Feuerwehren nicht auf Basis von Landeskonzepten ergänzt wurde. Die im Rahmen der Medizinischen Task-Forces des Bundes vorgesehenen Module zur Verletztendekontamination stehen aktuell nicht zur Verfügung. Der Zeitpunkt der Auslieferung ist derzeit nicht absehbar.

Die Dekontamination von Verkehrswegen und Häusern ist mit den derzeit verfügbaren Instrumenten des KatS nicht durchführbar.

7.5. Die in den Rahmenempfehlungen unter Ziffer 4.3.2 genannten Instrumente für die Bündelung und Aufbereitung der durch die ABC-Erkundungskraftwagen erfassten Daten (Messleitkomponenten) stehen nach wie vor nicht zur Verfügung.

7.6. Zu den in den Rahmenempfehlungen /1/ aber auch in dem Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Fukushima“ /2/ gegebenen Hinweisen zu Evakuierung der Bevölkerung wurde durch eine Unterarbeitsgruppe „Evakuierung“ zur AG Fukushima der Innenministerkonferenz eine „Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region“ (RE Evakuierungsplanung) /5/ mit Stand 25.08.2014 herausgegeben. Auch diese Aufgabe wird den Katastrophenschutzbehörden zugewiesen. Es ist davon auszugehen, dass für die meisten in der Mittelzone (20 km –Radius) gelegenen Gebietskörperschaften keine realistischen Evakuierungsplanungen existieren.

8. Verteilung von Jodtabletten

Die Rahmenempfehlungen /1/ sehen für die Jodblockade der Schilddrüse die Einnahme von Jodtabletten durch die betroffene Bevölkerung unter 45 Jahren vor (Ziffer 4.7 der RE). Innerhalb eines Radius von 5 bzw. 10 km um eine kerntechnische Anlage wird eine Vorverteilung an die Haushalte empfohlen. Für den Bereich innerhalb eines Radius von 10 bis 25 km wird eine Bevorratung von Jodtabletten durch die Gefahrenabwehrbehörden auf Gemeindeebene und Ausgabe im Ereignisfall für ausreichend erachtet. Für die Fernzone ist eine Vorhaltung in Zentrallagern vorgesehen, die Auslieferung erfolgt erst im Bedarfsfall. Die Weiterverteilung an die Ausgabestellen kann erst nach Anlieferung der Jodtabletten an die lokalen KatS-Behörden erfolgen. In der Fernzone ist eine Ausgabe nur an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren und Schwangere vorgesehen. Die Aufgabe der Verteilung der Jodtabletten auf lokaler Ebene wird dem Katastrophenschutz zugeordnet.

Diese Organisationsform birgt erhebliche organisatorische sowie haftungs- und strafrechtliche Risiken, wie nachfolgend näher ausgeführt wird.

8.1. Sofern Gefahrenabwehrbehörden bei der Verteilung von Jodtabletten auf die Ressourcen des KatS zurückgreifen wollen, müssen sie berücksichtigen, dass der KatS zahlreiche andere Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr zu leisten

hat, so z.B. Evakuierungen, Rettungs- bzw. Sanitäts- oder Betreuungsdienste, ggf. auch Brandbekämpfungen oder technische Hilfeleistungen. Die Einsatzkräfte der Feuerwehren können für die Verteilung von Jodtabletten an die Bevölkerung nicht eingeplant werden. Gleiches ist für die Einsatzkräfte der privaten Hilfsorganisationen sowie des Technischen Hilfswerkes anzunehmen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Verfügbarkeit der Einsatzkräfte eingeschränkt sein kann, da ein nicht unerheblicher Teil von ihnen selbst als Bürgerinnen und Bürger von den Gefahrenabwehrmaßnahmen betroffen ist, die sich auch um die eigenen Familien kümmern müssen und wollen.

8.2. Bei „schnell ablaufenden Ereignissen“ (RE Ziffer 3.8.4 und Anhang 1) verbleibt den KatS-Behörden ein Zeitraum von weniger als 6 Stunden um zu reagieren. Dies ist mit Blick auf den logistischen Aufwand der Verteilung von Jodtabletten auch unter idealisierten Voraussetzungen unrealistisch. Es ist ferner zu berücksichtigen, dass bei mittleren Windgeschwindigkeiten der zeitliche Versatz zwischen der Zentralzone und der Fernzone lediglich 2 bis 3 Stunden beträgt.

Eine funktionierende und rechtssichere Verteilung der Jodtabletten durch die Katastrophenschutzbehörden kann nur durch eine Vorverteilung bis in die Haushalte hinein erreicht werden. Dies muss nicht nur (wie bisher) für die Zentralzone gelten, sondern auch für die Mittel-, Außen- und Fernzone. Über die Medien bzw. mit den Instrumenten zur Warnung und Information der Bevölkerung ist dann nur noch der Zeitpunkt der Einnahme zu kommunizieren.

8.2.1. Da die Jodtabletten ohnehin beschafft werden müssen, verursacht die Ausgabe der Tabletten bereits im Vorfeld möglicher Ereignisse keine zusätzlichen Sachkosten. Die Vorverteilung könnte so organisiert werden, dass die Katastrophenschutzbehörden den Apotheken die Kaliumjodidtabletten kostenfrei zur Verfügung stellen. Die zu versorgenden Bürgerinnen und Bürger erhalten durch ihre jeweilige Kommunalverwaltung „Bezugsscheine“ zugesandt, mit denen sie die Jodtabletten bei „ihrer“ Apotheke zur normalen Geschäftszeit (ebenfalls kostenfrei) erhalten. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die pharmazeutische Beratung erfolgen und in Ruhe auf Risiken und Nebenwirkungen hingewiesen werden.

8.2.2. Es ist zu bedenken, dass aus einem Versagen der Behörden (z.B. bei der Austeilung von Tabletten erst im Ereignisfall) auch ein Organisationsverschulden und eine Amtshaftung abgeleitet werden könnte.

8.2.3. Die Verteilung im Ereignisfall verkürzt die Dispositionszeit der Behörden, da die Verteilung rechtzeitig angeordnet werden muss. Dadurch setzt aber die Information (und Beunruhigung) der Bevölkerung und als Folge der Medien- druck deutlich früher ein.

8.2.4. Bei einer Vorverteilung an die Haushalte wird vermieden, dass die Bevölkerung zur Abholung das Freie aufsuchen muss, obwohl gleichzeitig zum Aufsuchen von Gebäuden aufgerufen wird.

8.2.5. Es erscheint sinnvoll, zusätzlich Abholstellen (z.B. Krankenhäuser und Apotheken) vorzusehen, allerdings nur für die Personen, die ihre vorab ausgegebenen Jodtabletten nicht mehr verfügbar haben.

8.2.6. Die Vorab-Verteilung von Jodtabletten in allen Planungszonen ist sicherer und kostengünstiger als eine Verteilung im Ereignisfall:

Da die Einsatzkräfte des Katastrophenschutzes (Feuerwehren, THW, Hilfsorganisationen) hierfür nicht herangezogen werden können (siehe Ziffer 8.1), müssen hierfür zivile Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen herangezogen werden

Eine Verteilung im Ereignisfall über Ausgabestellen, die für die Bevölkerung fußläufig in maximal 30 Minuten erreichbar sind, erfordert eine Logistik, die der Durchführung einer Kommunalwahl gleichkommt. Der minimale Personalbedarf liegt bei 1/1000 der Bevölkerung einer Kommune (bei einer Stadt mit 100.000 Einwohnern somit bei 100 Personen). Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle erforderlichen Akteure auch tatsächlich erreichbar sind, muss (ähnlich wie bei der Freiwilligen Feuerwehr) eine Ausfallreserve vorab kalkuliert werden. Sie beträgt für die hier angedachte Aufgabe der Besetzung von Ausgabestellen mindestens 200%. In einer Stadt mit 100.000 Einwohnern sind somit mindestens 300 Personen zu schulen und verfügbar („alarmierbar“) zu halten.

Da für Angestellte des öffentlichen Dienstes entsprechende Rufbereitschaften vereinbart (und finanziert) werden müssten, sollte vorwiegend auf Beamtinnen und Beamte zurückgegriffen werden. In Ermangelung einer entsprechend hohen Zahl an Kommunalbeamten wird es erforderlich werden, sämtliche Bundes- und Landesbeamten zu verpflichten und den Kommunen im Rahmen der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen. Nicht gelöst ist auch hier das Problem der gesicherten Erreichbarkeit. Davon unberührt bleibt das zeitliche Problem der Organisation des Verteilungssystems im Ereignisfall (siehe Ziffer 8.2).

8.3. Die Zahl der insgesamt verfügbaren Kaliumjodidtabletten wurde bislang den geänderten Rahmenempfehlungen (Ausweitung der Fernzone auf die gesamte Bundesrepublik, Ausgabe von Jodtabletten in der Außenzone an alle Personen bis zum 45. Lebensjahr) nicht angepasst.

9. zu Ziffer 3.10.2 und 4.9 der RE:

Der Betrieb von Notfallstationen, einschließlich der Dekontamination der Bevölkerung, ist dem Katastrophenschutz zugeordnet. Siehe hierzu die „Rahmenempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen“ (RE-NFS) der Innenministerkonferenz (IMK) mit Stand 20.08.2014 /4/. Es ist zu bezweifeln, dass genügend geschultes Personal verfügbar ist. Die (Personal-)Ressourcen des KatS werden hierzu in der Regel nicht ausreichen. Zivile Mitarbeiter der allgemeinen Verwaltung stehen nur zu den üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung. Mit ihnen könnte somit nur 25% der Vorhaltezeit abgedeckt werden.

10. Zuständigkeiten

Bei der Umsetzung der Rahmenempfehlungen in den Ländern sollte beachtet werden, dass sehr schnell ein Stadium erreicht wird, bei dem die Gefahrenabwehrmaßnahmen aufgrund des Umfangs und der Komplexität nicht mehr von den Landkreisen (oder auch kreisfreien Städten) als örtlich zuständigen (unteren) Katastrophenschutzbehörden gesteuert und verantwortet werden können, zumal diese aufgrund eigener Betroffenheit (Evakuierung) ausfallen können.

So ist z.B. zu erwarten, dass die IuK-Infrastruktur auf Ebene der Landkreise versagen wird, da ein Ereignis in einer kerntechnischen Anlage, das Maßnahmen entsprechend der RE erforderlich macht, eine nationale bzw. internationale Lage darstellen wird. Es muss in Zweifel gezogen werden, dass auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden die Fachkompetenz vorhanden ist, um die notwendigen fachlichen Einschätzungen vornehmen und die daraus abzuleitenden staatlichen Entscheidungen und Kommunikationsbedarfe durchführen zu können. Der Mediendruck wird auf Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden nicht steuerbar sein.

Es erscheint daher sachgerecht, die Steuerung der Gefahrenabwehr direkt auf der Ebene der oberen oder obersten KatS-Behörde in dem jeweiligen Bundesland anzusiedeln und die Instrumente dafür vorzuhalten.

Eine solche Verfahrensweise hätte zudem den Vorteil, dass das Verfahren bei Störfällen in deutschen kerntechnischen Anlagen mit den Abläufen und Zuständigkeiten bei Störfällen außerhalb des Staatsgebietes der Bundesrepublik Deutschland identisch wäre.

Beispielhaft sei hier die Regelung in Rheinland-Pfalz aufgeführt: Hier ist die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehr der Aufsichts- und Dienstleistungs-Direktion (ADD) in Trier zugewiesen. Die ADD ist dem Innenministerium nachgeordnet.

Quellenangabe:

/1/ Rahmenempfehlungen (RE) für den Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen vom 21.09.2008, Strahlenschutzkommission (SSK) beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit der SSK, GMBI. 1999, S. 538 – 587

/2/ „Planungsgebiete für den Notfallschutz in der Umgebung von Kernkraftwerken“, Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (SSK), Stand 13./14.02.2014, Strahlenschutzkommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

/3/ Abschlussbericht der länderoffenen Arbeitsgruppe „Fukushima“, Stand: 10.10.2014, Innenministerkonferenz (IMK), Arbeitskreis V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

/4/ Rahmenempfehlungen zu Einrichtung und Betrieb von Notfallstationen (RE-NFS), Stand 20.08.2014, Innenministerkonferenz (IMK)

/5/ Rahmenempfehlung für die Planung und Durchführung von Evakuierungsmaßnahmen einschließlich der Evakuierung für eine erweiterte Region (RE Evakuierungsplanung) Stand: 25.08.2014, Innenministerkonferenz, AG Fukushima, UAG Evakuierungsplanung

/6/ Bericht der Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kommunikation“, Stand 11.03.2014